

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 18. Juni 1845



Raths-Protocoll

aufgenommen zur Sitzung am 18. Juni 1845 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haydinger, verhindert

H. Maätsrath Maurer, Vorsitzender

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Sekretär Weinberger

Aus dem Referate des H. M. Rathes Maurer.

Erinnerung in Betreff der von Leopold Nußbaumer zum Behufe der Wieder-Erbauung des Bruderhaus-Thurmes depositirten 5 fl CMz.

Da dieser Bau im Zuge ist u. da die Thurmkuuppel, wie gewöhnlich ist, Denkmähler eingelegt werden sollen, wird der Depos. Coön rathschl. aufgetragen diese 5 fl CMz dem Hr. Expedito Neumayer zur Verwendung hierzu zu erfolgen.

4355 P. Note der geistl. Vogtei der Vorstadt-pfarrkirche wegen der auf Ableben des Kirchenvaters Franz Rieß vorgefundenen Gelder.

Dee Franz Rieß'schen Witwe mit Dekret aufzutragen, daß dieselbe über die sämmtl. Empfänge u. Ausgaben, welche ihr verstorben Ehegatte seit dem Schluße der Kirchenrechnung pro 1844 für die Kirche gemacht hat, eine Rechnung in 14 Tagen hereingebe, u. hiebey Bedacht nehme, welche Interessen Quittung von ihm noch ausgestellt wurden, endlich den Interessen Betrag, welcher nach der Mittheilung der geistl. Vogtei sich allenfalls in den Händen des Handelsmannes v. Koller, der gewöhnlich für Franz Riß die Interessen Erhebung besorgte, befindet, in eben dieser Zeit hieher übergebe, damit derselbe sonach dem neubestellten Kirchenvater zur Verwendung für kirchliche Zwecke behändigt werden könne. Der geistl. Vogtei ist daher mit dem Anhang durch Note mitzutheilen u. beizufügen, daß der fragliche Beisatz wegen dieser Gelder an der Kirchenvater besonders ergangen sei, daß dermalen u. insolange von der Übergabe der fraglichen Gelder u. Oblionen in die Kirchenzechschreine keine Rede sein könne, bis nicht von den Franz Rieß'schen Erben eine schriftl. Erklärung dahin vorliegt, daß sie hierauf keiner Anspruch machen, sondern sie als Eigenthum der Kirche erkennen; daß fernerhin von hier aus nicht zugegeben werden könne, daß dabei Gelder sich in der Hände eines Kirchenvaters oder sonst Jemandes befinden, anstatt daß sie in die Kirchenzechschreine hinterlegt werden, weil dadurch einestheils das Vermögen des Kirche und andernteils das Vermögen des jeweiligen Kirchenvaters in Gefahr gesetzt wird; endlich daß es, wenn der Kirche schon Geschenke u. Legate mit dem zukommen, daß die freie Verwendung der geistl. Vogtei u. den Kirchenvätern zustehe, den Letztern als weltlichen Kirchenvorstehern obliege, der weltlichen Vogtei zwar der Mittheilung zu machen, welche Letztere sich dann wohl aber den Nutzen u. Zweck die Verwendung mit der geistl. Vogtei zu benehmen wissen wird.

Aus dem Referate des Hr. Rathes Buberl.

4676. P. Prot. mit Johann Straßer um Erlassung der wegen Gewerbstörung über ihn verhängten Strafe.

Aufzuheben, u. da der Bittst. dessen Armuth bestätigt ist, so will ihm der Maät im Gnadenwege die Geldstrafe zu 3 fl CMz für dermahl noch erlassen, wogegen es aber bei der angeordnete Confiscation u. Versteigerung des abgenommenen Werkzeuges sein verbleiben hat. Hievon die Interessenten zu verständigen.

Haydinger

Maurer M. Rath

Weinberger Sekretär